

BAHNORDNUNG DES EISKANALS BLUDENZ

Die Eiskanal Bludenz GmbH als über den Eiskanal Bludenz Verfügungsberechtigte erlässt nachstehende

Bahnordnung:

Der Eiskanal Bludenz ist eine Trainings- und Wettkampfstätte für den Bob-, Rodel- und Skeletonsport. Sie ist für nationale und internationale Veranstaltungen ausgelegt.

I. Bestimmungen für das allgemeine Verhalten auf dem Gelände der Sportanlage

1. Betreten und Einfahrt

- a) Eintritt und Einfahrt in das Gelände der Sportanlage sind nur durch die hierfür vorgesehenen Zufahrten und Wege gestattet.
- b) Die Einfahrt ist bis zu den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Darüber hinaus gilt ein Fahrverbot für alle Fahrzeuge und Wege. In Ausnahmefällen kann die Bahnverwaltung eine Sondergenehmigung erteilen.
- c) Der Eintritt (die Einfahrt) ist –grundsätzlich frei und das Parken auf den dafür vorgesehenen Parkflächen für die Dauer des Aufenthaltes an der Bahn sowie die Kunden der Muttersberg-Seilbahn gestattet.
- d) Die Eiskanal Bludenz GmbH behält sich vor, im Bedarfsfall den freien Eintritt und die freie Zufahrt aufzuheben und eine Gebühr zu verlangen.
- e) Die ungehinderte Zufahrt der Rettungs-, Hilfs- und Dienstleistungsfahrzeuge ist von allen Benutzern und Besuchern der Sportanlage jederzeit zu gewährleisten.
- f) Widerrechtlich oder nicht auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- g) Den Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.
- h) Das Bahnpersonal ist berechtigt, Personen, die der Bahnordnung zuwiderhandeln, vom Gelände des Eiskanal zu verweisen und von Veranstaltungen auszuschließen.

2. Verhalten auf dem Gelände

- a) Auf dem Gelände ist alles zu unterlassen, was dem Zweck der Anlage, der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- b) Untersagt sind insbesondere:
 - das Verunreinigen der Anlagen, vor allem das Wegwerfen von Abfällen
 - das Beschädigen der Bahnanlage, Gebäude und Einrichtungen
 - das unbefugte Betreten und Besteigen der Bahnanlage, Kühleitungen und Kabelkanäle sowie der zugehörigen Bauwerke, Bäume, Masten

und aller sonstigen abgesperrten Bereiche. Zum Bahnkörper ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung von Sportlern und Zuschauern ausgeschlossen ist. Insbesondere das über die Bande lehnen oder das Hineinhalten von jedweden Gegenständen (Kameras ect.) über den Fahrbereich ist strengsten verboten.

- das Befahren der Wege, Straßen und Freiflächen mit Fahrzeugen, Sportgeräten und Spielgeräten aller Art
- das Freilaufenlassen von Hunden oder sonstigen Tieren
- das Verwenden von Blitzlichtgeräten in unmittelbarer Nähe der Bahn während des Betriebes
- das Werfen von Gegenständen in Bahnnähe
- das Betreten des Bahnkörpers.

II. Bestimmungen über die Nutzung der Bahnanlage

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Bahnanlage ist für die Durchführung von Wettkämpfen, Trainings- und Gästefahrten in den Sportarten Bob, Rodeln und Skeleton zugelassen. Zusätzlich dürfen Gästefahrten mit dem Alpenbob durchgeführt werden. Jegliche anderweitige Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Bahnverwaltung.
- b) Der Eiskanal Bludenz darf nur nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch die Bahnverwaltung genutzt werden.
- c) Die Benutzung der Bahn erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Sportler bzw. der zuständige Verein/Verband oder Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass ein ausreichender Versicherungsschutz zur Abdeckung der sich aus der Nutzung des Eiskanals ergebenden Risiken besteht.
- d) Während des von der Eiskanal Bludenz GmbH zur Verfügung gestellten Auftransportes haben sich die Fahrgäste zu setzen und anzuschnallen. Die Sportgeräte müssen eigenverantwortlich sicher abgelegt und/oder festgehalten werden. Der Bahnbetreiber übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden während des Auftransportes.
- e) Für alle Benutzer der Bahn gilt ein generelles Alkohol und Suchtmittelverbot.
- f) Alle Anlagen des Eiskanals sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.

2. Trainings und Rennbetrieb

- a) Alle Sportler, Betreuer und Trainer sind verpflichtet sich an die jeweils gültigen Reglements der nationalen und internationalen Fachverbände zu halten. Dies gilt insbesondere für die verwendeten Sportgeräte und die Ausrüstung. Während der Fahrt ist das Tragen eines dem Reglement der jeweiligen Sportart entsprechenden Helms verpflichtend.
- b) Um Trainings- oder Rennfahrten durchzuführen, muss der Bahnbenutzer eine gültige Lizenz, als Nachweis seiner sportlichen Befähigung zur Benutzung der Bahn besitzen. Bei Anfängerschulungen, Schnupperfahrten

- c) und über Vereine oder Verbände organisierten Veranstaltungen/Trainings haftet der Organisator/Veranstalter. Dier muss für eine entsprechende Unfallversicherung der Teilnehmer sorgen. Zudem liegt es in der Verantwortung der Sportler, Trainer, Organisatorin die entsprechend der sportlichen Befähigung geeignete Starthöhe zu wählen.
- d) Erwachsene Athleten können eigenverantwortlich an Trainings und Wettkämpfen teilnehmen. Kinder und Jugendliche dürfen an Trainings und Wettkämpfen nur unter Aufsicht volljähriger Betreuer oder Trainer teilnehmen.
- e) Vor Beginn des Trainings oder Wettkampfes haben sich die Sportler bzw. die Betreuer/Trainer vom ordnungsgemäßen Zustand der Bahn zu überzeugen und sich die notwendigen Bahnkenntnisse anzueignen. Probleme oder Technische Störungen sind umgehend der Bahnverwaltung zu melden.
- f) Bahnbegehungen sind bei der Bahnverwaltung anzumelden und dürfen erst nach Freigabe erfolgen. Um Unfälle und Schäden an der Bahn zu vermeiden, sind geeignete, saubere Spezialschule oder -sohlen zu verwenden.
- g) Das Besteigen der Banden ist verboten. Alle Trainer und Betreuer haben einen Sicherheitsabstand zur Innenbande der Bahn einzuhalten, um sich oder Athleten nicht zu gefährden.
- h) Das Betreten der Banden und des Bahnkörpers ist strengstens verboten.
- i) Anfänger dürfen nur nach vorhergehender Instruktion durch befugte Trainer/Betreuer oder Personal des Veranstalters die Bahn benützen. Dazu gehört eine Bahnbegehung vom Start bis ins Ziel um den Streckenverlauf sowie die Eigenheiten der Bahn zu studieren.
- j) Die Benützer der Bahn haben unmittelbar nach Passieren der Ziellichtschranke das Bremsmanöver so einzuleiten, dass sie beim Ausstieg, welcher sich neben dem Zielhaus befindet, zum Stillstand kommen. Die danach folgende Notbremsstrecke dient nur zur Sicherheit beim Bremsversagen und ist nur im Notfall mit besonderer Vorsicht zu befahren.
- k) Der Trainings- bzw. Rennablauf wird vom Zielhaus aus eingeteilt und gesteuert. Die Startfreigabe erfolgt durch den verantwortlichen Mitarbeiter in der Zeitnahme durch akustische und optische Signalgebung (Ampeln grün, Signalton, namentliche Startfreigabe über Lautsprecher). Vorrang hat das optische Signal, nur bei grüner Ampel ist die Einfahrt in die Bahn erlaubt.
- l) Im Übrigen sind die Vorschriften der zuständigen Sportfachverbände zu beachten, sofern sie dieser Bahnordnung nicht widersprechen.

1. Trainings- und Rennbetrieb

- a) Für die Durchführung von Trainingsfahrten hat sich jeder Bahnbenützer im Zielhaus unter Angabe des Startpunktes anzumelden. Am Trainingstag erfolgt die namentliche Anmeldung der Sportler mit Angabe der Trainingsläufe und der Starthöhen beim diensthabenden Zeitnehmer durch den verantwortlichen Trainer/ Betreuer oder Athleten mindestens 15 Minuten vor Trainingsbeginn. Bei nicht fristgerechter Meldung kann das Training bzw. der Trainingslauf ersatzlos gestrichen werden.
- b) Die Meldung sowie Festlegung der Starthöhen hat bei Kindern und Jugendlichen Sportlern durch den verantwortlichen Trainer/Betreuer zu

erfolgen. Ummeldungen dürfen nur in Abstimmung mit dem verantwortlichen Trainer/Betreuer vorgenommen werden. Die Fahrten sind unter Beachtung der Anordnungen des diensthabenden Zeitnehmers durchzuführen; dies gilt insbesondere für die Startfreigabe.

- c) Mit der Anmeldung gibt der Bahnbenützer zu erkennen, dass er mit Zustimmung des zuständigen Sportfachverbandes (gültige Lizenz oder in Ausnahmefällen eine entsprechende Unfallversicherung und sportärztliche Eignung) die Trainingsfahrten absolviert sowie in der Lage ist, die Fahrten ohne über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung für sich und andere durchzuführen.
- d) Bei Kindern und Jugendlichen darf der Trainings- und Wettkampfbetrieb nur unter Aufsicht befugter Trainer/Übungsleiter erfolgen. Bei ausländischen Mannschaften übernimmt der verantwortliche Mannschaftsführer die Verantwortung darüber. Erwachsene Athleten können eigenverantwortlich an Trainings und Wettkämpfen teilnehmen.
- e) Vor Beginn des Trainings oder Wettkampfes haben sich die Sportler, Trainer/Betreuer vom ordnungsgemäßen Zustand der Bahn zu überzeugen und Probleme beim diensthabenden Zeitnehmer zu melden. Technische Störungen an der Bahnanlage sind umgehend im Zielhaus zu melden.
- f) Nach erfolgter Startfreigabe hat der Start so schnell wie möglich zu erfolgen und nach Erreichen des Auslaufes ist die Bahn so schnell wie möglich zu verlassen. Sportler, die sich nicht daran halten, können vom Training/Rennen ausgeschlossen werden.
- g) Alle Sportler die an Trainings und Rennen teilnehmen sowie die dazugehörigen Trainer und Betreuer sind verpflichtet, sich bei den Trainings und Wettkämpfen an die zurzeit gültigen Reglements der jeweiligen nationalen und internationalen Fachverbände zu halten. Dies gilt insbesondere für das verwendete Material und die Ausrüstung.
- h) Bahnbegehungen sind im Zielhaus beim verantwortlichen Zeitnehmer anzufragen bzw. anzumelden und dürfen erst nach dessen Freigabe erfolgen. Bei der Bahnbegehung sind geeignete Spezialsohlen oder -schuhe zu verwenden.
- i) Bei Abfahrten mit dem Skeleton müssen die Athleten bzw. die zuständigen Trainer/Betreuer oder Veranstalter dafür sorgen, dass die von der Bahnverwaltung zur Verfügung gestellten Bremsmatten im Auslauf ausgelegt sind um den Bremsvorgang ab zu sichern.
- j) Das Besteigen der Trainerpodeste ist nur für aktive Sportler, Trainer und Betreuer erlaubt. Ein Sicherheitsabstand von 50 cm zur Innenbande muss eingehalten werden.

2. Veranstaltungen

- a) Veranstaltungstermine sind rechtzeitig zwischen der OSVI und dem ausrichtendem Verein/ Verband oder Veranstalter abzustimmen und falls notwendig ein entsprechender Vertrag abzuschließen.
- b) Der jeweilige Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung für deren einwandfreie Durchführung und die Einhaltung dieser Bahnordnung. Diese

- Haftung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass die Bahnverwaltung dem Veranstalter für einzelne Leistungen Personal zur Verfügung stellt.
- c) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass sich die Anlage in einem den Erfordernissen entsprechenden Zustand befindet. Er hat vorzusorgen, dass während der Abwicklung einer Veranstaltung an der Anlage allenfalls notwendige Arbeiten und Aufbauten im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung durchgeführt und koordiniert werden.
 - d) Der Veranstalter übernimmt, in Absprache mit der OSVI, für die Dauer der Veranstaltung die Bahn sowie alle zugehörigen Einrichtungen und stellt das für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal zur Verfügung. Vor allem bei schlechter Witterung muss zusätzliches Personal bereitgestellt werden.
 - e) Das Anbringen und der Betrieb zusätzlicher technischer Gerätschaften und dergleichen an der Anlage dürfen nur im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung erfolgen. Bei der Anbringung ist ein Sicherheitsabstand von 50cm zum Bahnkörper einzuhalten.
 - f) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Besucher verantwortlich.

3. Gästefahrten

- a) Gästefahrten auf der Bahn sind erlaubt mit dem Bob, Skeleton, und Rodel.
- b) Die OSVI organisiert Gästefahrten mit dem Gäste- und Rennbob. Für diese, durch die OSVI organisierten Gästefahrten, gelten die Durchführungsbestimmungen für Gäste- und Rennbob. Für alle Teilnehmer an Gästefahrten der OSVI gelten die Anweisungen und Bedingungen für den Renn- und Gästebobbetrieb.
- c) Bei Gästefahrten, organisiert durch andere Veranstalter oder Privatpersonen, trägt dieser das Risiko für diese Fahrten und ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

III. Die Bahnverwaltung ist berechtigt, Personen, welche dieser Bahnordnung zuwiderhandeln – unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche -, von der Benützung der Sportanlage auszuschließen bzw. von dem Gelände der Sportanlage zu verweisen.